



# Bedarf für einheitliche Regelungen Folien für die Diskussion

D-A-CH Workshop Salzburg 22. Juni 2010

Dr. Katharina Vera Boesche

Fachgruppe Recht

Begleitforschung E-Energy, IKT für Elektromobilität





## Datenformate und Normungsroadmap für das Smart Grid

- Mit „**einer Sprache**“ sprechen, die den Datenschutz- und Datensicherheitsansprüchen an das Smart Grid genügt (Diskussion in D: z. B. XML statt EDICACT, Ausnahme in Festlegungen der BNetzA) – wie sehen die Regelungen in A und CH aus?
- Nach dem Vorbild der DKE-Normungsroadmap für das Smart Grid könnte ein formaler Rahmen für die **Sammlung von Anwendungsfällen (UseCases)** etabliert werden. In datenschutzrechtlicher Perspektive wären darin insbesondere die Akteure/Rollen im Energiemarkt, Informationsflüsse, Erforderlichkeit und Zwecke der Verarbeitung von Energieinformationen in einem einheitlichen Format zu modellieren.



## Bsp. für Normung im Bereich Elektromobilität ISO 15118 – Anwendung durch die Modellregion E-DeMa

- Die Modellregion E-DeMa setzt einvernehmlich mit **internationalen und nationalen Standardisierungsgremien** auf den derzeit in Entwicklung befindlichen ISO-Standard 15118, der auf einem Plug & Charge-Verfahren beruht, nach dem sich das Fahrzeug über den Stecker an der Ladestation anmeldet (RFID kommt nicht zur Anwendung) – wie wird dies in den Pilotprojekten in A und CH gehandhabt?
- Dieselbe Verbindung wird auch für weitere Kommunikationsvorgänge zwischen Fahrzeug und unterschiedlichen Komponenten des Smart Grid erfolgt (die anderen Modellregionen setzen – noch – auf RFID-Technologie).
- Nur auf Basis derartiger Kommunikationsverbindungen lassen sich die für die Einbindung von Elektromobilität angestrebten Funktionalitäten realisieren.



## Im Übrigen erst einmal Wunsch nach Regulatory holiday

- Zunächst einmal sollten die Geschäftsszenarien entwickelt werden („**Regulierungsferien**“), Gefahr von Schnellschüssen.
- Soweit diese klarer erkennbar sind, lohnt es sich über konkrete technische Regeln (Normung) und Änderung des Rechtsrahmens nachzudenken – Ausnahmen bestehen dort, wo jetzt schon erkennbar ist, dass das bestehende Recht Hürden aufstellt oder im Falle der Elektromobilität (Folie 3)
- Wichtig ist, dass zukünftige Rechtsregelungen **innovationsoffen** für zukünftige Technikgestaltungen gestaltet werden.